

Statuten

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE Zürcher Krankenhäuser

Geschäftsführung	Cristian Rentsch Bürgerheimstrasse 10 8820 Wädenswil
Telefon	044 789 20 01 (Krankenheim Frohmatt)
Fax	044 789 21 12 (Krankenheim Frohmatt)
E-mail	cristian.rentsch@waedenswil.ch

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser“ (nachstehend FAK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort seiner Geschäftsstelle.

Zweck der FAK ist die Auszahlung von Familienzulagen an die Angestellten der angeschlossenen Betriebe.

Sofern es die Mittel der FAK erlauben, kann sie auch weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die FAK steht allen Einrichtungen des Zürcher Gesundheitswesens (Spitäler, Heime, Schulen, Fachverbände usw.) offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Austritt

Der Austritt aus der FAK ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, nach der Erfüllung aller Pflichten, möglich und ist mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich zu erklären. Ausserterminliche Austritte sind nur bei Betriebsauflösungen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften möglich.

Art. 4 Verlust der Anspruchsrechte

Aus der Kasse ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf einen Anteil am FAK-Vermögen noch auf irgendwelche Rückvergütungen Anspruch; sie haften jedoch für alle ihnen aus diesen Statuten, Reglementen oder Verfügungen der FAK-Organe bis zum Austrittsdatum obliegenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Kasse.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FAK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe der FAK sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- die Kontrollstelle

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FAK. Sie tagt jährlich einmal, bis spätestens Ende Juni.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einberufen.

Die schriftliche Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen, in dringenden Fällen mindestens acht Tage vor der Tagung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

Bei Abstimmungen hat jedes FAK-Mitglied eine Stimme. Für Abstimmungen (ausgenommen Art. 8, Ziff. 7 und 8, wofür Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist) gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Die Abstimmungen werden nur auf besonderen Beschluss geheim vorgenommen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anregungen und Anträge schriftlich begründet einzubringen. Für die jährliche ordentliche Generalversammlung sind die Anträge dem Vorstand bis vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Für ausserordentliche Generalversammlungen sind Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle mit kürzerer Einladungsfrist, sowie Art. 18 betreffend die Auflösung der FAK.

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes: d.h. des Präsidenten, des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der FAK und die Verwendung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Höhe der Familienzulagen, sofern das gesetzliche Minimum überschritten werden soll (siehe auch Art. 16), und allfälliger weiterer Leistungen

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten und dem Geschäftsführer, die von der Generalversammlung namentlich gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahltermine entsprechen denjenigen der Zürcher Gemeindebehörden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Anordnung der Vorstandssitzungen ist Sache des Präsidenten. Er hat aber auch eine Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der FAK nach aussen
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden
4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Regelung der Kompetenzen des Geschäftsführers, welche über Art. 12 hinausgehen
7. Überwachung der Tätigkeiten des Geschäftsführers
8. Festlegung der Entschädigung des Geschäftsführers und der Vorstandsmitglieder

Art. 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über seine Tätigkeit und den finanziellen Stand der FAK. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Geschäftsführung der FAK
2. Prüfung der Abrechnungen der Mitglieder
3. Inkasso der Mitgliederbeiträge
4. Überprüfung der Bezugsberechtigung
5. Führung der Buchhaltung
6. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben führt er Einzelunterschrift.

Art. 13 Kontrollstelle

Die externe Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung der FAK und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 14 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien; unter Vorbehalt von Art. 12, Abs. 6.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FAK entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Leistungen, Anspruchsberechtigungen

Die FAK Zürcher Krankenhäuser muss mindestens die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Zürich respektive des Bundesgesetzes über die Familienzulagen erfüllen. Die Generalversammlung kann weitergehende Regelungen beschliessen.

Die nähere Regelung der Anspruchsrechte, Art der Berechnung, Erhebung und Auszahlung der Mitgliederbeiträge sowie der Familienzulagen und allfälliger weiterer Leistungen werden in Merkblättern und Fallsammlungen, welche die Geschäftsstelle herausgibt, umschrieben. Falls erforderlich, kann der Vorstand auch spezielle Reglemente erlassen.

Bei Auslegungstreitigkeiten und fehlenden Angaben gelten für die FAK Zürcher Krankenhäuser prinzipiell die Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich respektive des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Art. 17 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben für die Familienzulagen und anderer Leistungen, die Verwaltungskosten und die Schaffung eines Reservefonds sowie für ihr allfällig zugewiesene weitere Aufgaben erhebt die FAK von ihren Mitgliedern Beiträge.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet die für die AHV massgebende Bruttobesoldung.

Art. 18 Auflösung der FAK

Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, sofern in derselben mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und sich von diesen mindestens zwei Drittel für eine Auflösung aussprechen. Ein bezüglicher Antrag ist mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich begründet einzureichen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher zwei Drittel der vertretenden Mitglieder die Auflösung beschliessen können.

Im Falle einer Auflösung der FAK beschliesst die zuständige Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die (zeitliche) Inkraftsetzung der Auflösung und über die Verwendung des Vermögens.

Art. 19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2003. Sie wurden von der Generalversammlung vom 16. Juni 2009 genehmigt und treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Rudolf Wegmann

Cristian Rentsch